

## § 1

### Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **Kick ins Leben**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

## § 2

### Stiftungszweck

(1) Zwecke der Stiftung sind

1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
3. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
5. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
6. die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs;
7. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt;
8. mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes sich nicht selbst unterhalten können und auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch die finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar verfolgen. Die Empfänger müssen sicherstellen, dass die Zuwendungen der Stiftung ausschließlich in diesem Sinne verwendet werden. Die Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO sind jeweils zu beachten. Die Zweckverwirklichung kann auch im Ausland erfolgen.

Die Stiftung verwirklicht die oben genannten Zwecke mittelbar z.B. durch

1. die finanzielle Förderung von Sportvereinen, soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
2. die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen;
3. die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen;
4. Die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Fußballsports im Besonderen, insbesondere

a) in den Schulen und in den Vereinen, insbesondere durch finanzielle Hilfen für Übungsleiter und Trainer, durch Veranstaltung von Aktionstagen, durch Veranstaltung von Lehrgängen und durch Bereitstellung von technischen Mitteln,

b) im Bereich des Behindertensports, insbesondere in Organisationen des Behindertensports, in Fachkliniken, Heimen und Rehabilitationszentren sowie anderen Einrichtungen für Behinderte.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend.

(3) Die Stiftung kann auch selbst entsprechende Maßnahmen (Absatz 1) durchführen wie z.B.

1. Auslobung von Preisen für besondere Leistungen,
2. Vergabe von Stipendien,
3. Durchführung von Veranstaltungen,
4. Aus-, Fort-, und Weiterbildungen,
5. Durchführung von Arbeiten, Projekten und Vorhaben zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Fussballsports
6. Überlassung von Sachmitteln sowie Darlehen und
7. finanzielle Unterstützung von wirtschaftlich bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend.

(4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im jeweils gleichen Maß verwirklicht werden.

- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verfolgen oder Zweckbetriebe unterhalten.
- (6) Die Zwecke werden auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO für die in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (7) Die Stiftung kann auch unselbständige und steuerbegünstigte Stiftungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gegen Erstattung der Kosten als Sondervermögen treuhänderisch verwalten (Treuhand-Stiftungen). Details sind in einem Treuhandvertrag zu regeln.
- (8) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (9) Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts dürfen diese nicht in der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben oder freiwilligen Aufgaben, zu denen sie sich in rechtsverbindlicher Weise verpflichtet haben, entlasten.
- (10) Zuwendungen an natürliche Personen, Stifter und deren Erben sind im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen zulässig.

### § 3

#### Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### § 4

#### Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung wird mit folgendem Grundstockvermögen ausgestattet:

**200.000,00 Euro in bar.**

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind jederzeit zulässig. Soweit Zustiftungen mit der Auflage, deren Annahme der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, versehen werden, die Erträge daraus für einen bestimmten Stiftungszweck zu verwenden, sind diese Teile des Stiftungsvermögens jeweils unter Angabe des auferlegten Verwendungszweckes gesondert auszuweisen (Sondervermögen, Stiftungsfonds). Auflagen, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Stiftungsvorstand aufheben, sofern die steuerbegünstigte Zwecke erhalten bleiben.
- (3) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

### § 5

#### Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht nach § 4 Abs. 2 zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet und Stiftungsmittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden; insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des Grundstockvermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach dem Ausgleich von Umschich-

tungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann.

## § 6

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung.

## § 7

### Stiftungsorgan und Gremien

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

Darüber hinaus kann der Stiftungsvorstand jederzeit ein Kuratorium als beratendes Gremium der Stiftung ohne eigene Organfunktion einrichten (§ 11 Abs. 1 Satz 1).

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans und der Gremien sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Die Mitglieder des Stiftungsorgans haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Tätigkeit im Stiftungsorgan und in den Gremien ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden nur für die Mitglieder des Stiftungsvorstands ersetzt.
- (4) Zur Unterstützung des Stiftungsvorstands können vom Stiftungsvorstand neben dem Kuratorium Beiräte gebildet und die für ihre Tätigkeit geltenden Regeln festgesetzt werden; eine Übertragung satzungsmäßiger Funktionen auf die Beiräte ist ausgeschlossen.

## § 8

### Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied sollte in Stiftungsangelegenheiten fachkundig sein. Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt durch den Stifter, nach Ableben des Stifters erfolgt eine Wahl durch das Kuratorium der Stiftung, sofern nicht der Stifter im Rahmen einer letztwilligen Verfügung neue Mitglieder des Stiftungsvorstandes bestellt hat. Sofern kein Kuratorium oder keine wirksame letztwillige Verfügung besteht, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Vorstand der „Adventskalender für gute Werke der Süddeutschen Zeitung e.V.“ mit Sitz in 81677 München, Hultschiner Straße 8, hilfsweise der Rechtsnachfolger berufen.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stifter bestellt bzw. gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. gewählt. Wiederbestellung oder Wiederwahl ist zulässig. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – im Verhinderungsfall seiner Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung/Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Andernfalls führen die verbleibenden Stiftungsvorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
- (3) Der Stifter ist unbefristet der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Solange der Stifter Vorsitzender ist, bestimmt er den stv. Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand und im Übrigen wählt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstands fort.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsvorstand ein gewähltes Stiftungsvorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Stiftungsvorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen. Dem abzuberufenden Stiftungsvorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung wird wirksam, sobald der Abberufungsbeschluss dem Abzuberufenden in schriftlicher Form zugeht.
- (6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet zudem durch die Niederlegung des Amtes, die Abberufung, die Anordnung der Betreuung durch das Familiengericht, der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder den Tod.

## § 9

### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und die laufende Verwaltung der Stiftung unter kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über Stiftungen. Darüber hinaus ist er für die Anlage des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verantwortlich. Diese sind so anzulegen, dass der Kapitalerhalt, angemessene laufende Erträge und eine ausreichende Liquidität sichergestellt sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung, sofern nicht darauf verzichtet wird,
  2. die Annahme von Zustiftungen,
  3. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Maßgabe der Satzung,
  4. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
  5. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
  6. die Stellung von Anträgen auf Satzungsänderung, Aufhebung und Umwandlung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (5) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand ein Mitglied des Stiftungsvorstands oder einen Dritten als Geschäftsführer einsetzen wenn die Stiftungsmittel dies zulassen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands kann im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die für die Tätigkeit des Geschäftsführers geltenden Regeln in einer Geschäftsordnung festsetzen.

- (6) Der Stiftungsvorstand ist von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 BayStG und § 181 BGB befreit.

## § 10

### Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, so kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

## § 11

### Kuratorium

- (1) Der Stiftungsvorstand kann beschließen, ein Stiftungskuratorium als beratendes Gremium der Stiftung ohne Organfunktion einzusetzen, dessen Mitglieder zu berufen sowie

dessen Aufgaben, die Zusammensetzung und den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Stiftungsvorstand kann das Stiftungskuratorium im Sinne von Absatz 1 jederzeit durch Beschluss wieder auflösen oder einzelne seiner Mitglieder abberufen.
- (3) Mitglieder des Stiftungskuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören. Mitglieder des Kuratoriums können alle Stifter, die einen Mindestbetrag von € 10.000,00 zuwenden (Zustiftungen, Zuwendungen in einen Stiftungsfonds i.S.d. § 4 Abs. 2 oder die Stifter einer unselbstständigen Treuhandstiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung Kick ins Leben, sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils drei bis fünf Jahre und wird bei ihrer Berufung festgelegt. Dabei sollen sich die Amtszeiten der Mitglieder des Kuratoriums überschneiden. Bei der Berechnung der Amtszeiten zählt das Jahr der Berufung nicht mit, sodass die Amtszeiten regelmäßig am 31.12. enden. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt durch den Stiftungsvorstand durch einstimmigen Beschluss. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist nicht vererblich. Der Stiftungsvorstand kann weitere Personen, die sich um die Stiftung verdient gemacht haben, als Mitglieder in das Kuratorium berufen und die Dauer der Mitgliedschaft festlegen.
- (4) Das Kuratorium kann dem Stiftungsvorstand Anregungen für dessen Tätigkeit geben, insbesondere Vorschläge zur Erfüllung des Stiftungszwecks unterbreiten.
- (5) Der Stiftungsvorstand informiert das Kuratorium mindestens alle zwei Jahre über die Angelegenheiten der Stiftung.

#### § 12

##### Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

#### § 13

##### Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an „Adventskalender für gute Werke der Süddeutschen Zeitung e.V.“ mit Sitz in 81677 München, Hultschiner Straße 8 hilfsweise der Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Sind Zustiftungen mit der Auflage auf die Stiftung übergegangen, die Erträge daraus für ausdrücklich bestimmte steuerbegünstigte Stiftungszwecke zu verwenden, hat die Organisation, der das Stiftungsvermögen anfällt, diese Teile des Restvermögens für die in der Auflage des Stifters genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

#### § 14

##### Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

#### § 15

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

München, den 12.4.2012

  
Dr. Günther Lampertorfer (Stifter)

Anerkannt von der  
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 11.05.2012 Nr. 12.1 - 122.1/11480

